



SICHERHEITSDATENBLATT

Basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

BIG-Nummer: 70173

Revisionsnummer: 0000

Rotor Wipes

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Rotor Wipes
 Registrierungsnummer REACH : Nicht zutreffend (Artikel)
 Produkttyp REACH : Spezielles Trägermaterial, das einen Stoff/eine Mischung enthält
 : Die Informationen beziehen sich auf den Stoff/die Mischung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Oberflächenbehandlungsprodukt

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen bekannt, von denen abgeraten wird

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant des Sicherheitsdatenblatts

Dewo-Europe NV
 Doorn Noordstraat 8
 B-9400 Ninove ☎+32
 54 56 70 99
 info@dewo-europe.com

1.4. Notrufnummer

Giftnotrufzentrale:
 +32 70 245 245

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Fingestuft als gefährlich gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Flam. Liq.	Kategorie 2	H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE	Kategorie 3	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente



Enthält: Propan-2-ol.

Signalwort

Gefahr

H-Sätze

H225

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

P-Sätze

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P280

Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P271

Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden.

P264

Hände nach Gebrauch gründlich waschen.

P304 + P340

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P405

Unter Verschluss aufbewahren.

P501

Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Vorsicht! Substanz wird über die Haut aufgenommen

Erstellt von: Brandweerinformatiecentrum voor
 gevaarlijke stoffen vzw (BIG) Technische Schoolstraat
 43 A, B-2440 Geel <http://www.big.be> © BIG vzw

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Revisionsnummer: 0000

BIG-Nummer: 70173

1 / 13

878

14236

065

4en

Rotor-Reinigungstücher

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name REACH-Registrierungsnummer	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Hinweis	Bemerkung	M-Faktoren und ATE
Propan-2-ol	67-63-0 200-661-7	C=70 %	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336	(1)(2)(10)	Bestandteil	

(1) Die vollständigen H- und EUH-Sätze sind Abschnitt 16 zu entnehmen.

(2) Stoff mit einem gemeinschaftlichen Arbeitsplatzgrenzwert

(10) Unterliegt den Beschränkungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein:

Eigene Sicherheit beachten. Wenn möglich, sich dem Opfer nähern und die Vitalfunktionen überprüfen. Im Falle einer Verletzung und/oder Vergiftung die europäische Notrufnummer 112 anrufen. Symptome behandeln, beginnend mit den lebensbedrohlichsten Verletzungen und Störungen. Opfer unter Beobachtung halten, Möglichkeit verzögerter Symptome.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Bei Atemproblemen einen Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Wenn möglich, Chemikalie aufwischen/trocken entfernen. Dann sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen/duschen. Wenn die Reizung anhält, einen Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht zu bewerkstelligen. Weiter spülen. Wenn die Reizung anhält, einen Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Einnahme:

Nicht anwendbar.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akute als auch verzögerte

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

Schwindel. Schläfrigkeit. Leichte Reizung. Kopfschmerzen. Schwindel. Übelkeit. EXPOSITION GEGENÜBER HOHEN KONZENTRATIONEN: Zentralnervensystem

Depression. Koordinationsstörungen.

Bewusstseinsstörungen. Nach Hautkontakt:

Trockene Haut. Risse in der Haut. Nach

Augenkontakt: Reizung des Augengewebes. Nach

Einnahme:

Übelkeit. Erbrechen. Magen-Darm-Beschwerden.

4.2.2 Verzögerte Symptome

Keine Auswirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Falls zutreffend und verfügbar, wird dies unten aufgeführt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkender ABC-Pulverlöcher, Schaumlöcher der Klasse A, Wasser (schnell wirkender Löscher, Haspel). Größerer Brand: Wasser, Schaum der Klasse A.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkender BC-Pulverlöcher, schnell wirkender CO₂-Löscher.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung: Es entstehen CO und CO₂.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Anweisungen:

Bei Brandgefahr die geschlossenen Behälter mit Wasser besprühen, um sie zu kühlen. Die Ladung nicht bewegen, wenn sie Hitze ausgesetzt ist.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:

Handschuhe (EN 374). Schutzbrille (EN 166). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Hitze-/Brandexposition: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rotor-Reinigungstücher

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Motoren abstellen und Rauchverbot. Keine offenen Flammen oder Funken. Funken- und explosionsgeschützte Geräte und Beleuchtung. 6.1.1 Schutzausrüstung für nicht zum Notfallteam gehörendes Personal

Siehe Abschnitt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstung für Einsatzkräfte

Handschuhe (EN 374). Schutzbrille (EN 166). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Abschnitt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freigesetztes Produkt eindämmen. Versuchen, die Verdunstung zu reduzieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Material aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt sind eine allgemeine Beschreibung. Falls zutreffend und verfügbar, sind Expositionsszenarien im Anhang beigefügt. Verwenden Sie immer die relevanten Expositionsszenarien, die Ihrer identifizierten Verwendung entsprechen.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von offenen Flammen/Hitze fernhalten. Unzureichende Belüftung: Funken-/explosionsgeschützte Geräte und Beleuchtungssysteme verwenden. Unzureichende Belüftung: Offene Flammen/Funken fernhalten. Normale Hygienestandards beachten. Behälter dicht geschlossen halten. Die Abfälle nicht in den Abfluss leiten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Anforderungen an die sichere Lagerung:

Die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. An einem kühlen Ort lagern. Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Feuerfester Lagerraum. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, Oxidationsmittel, (starke) Säuren, Halogene.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten verfügbar

7.2.4 Nicht geeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten verfügbar

7.3. Spezifische Endanwendungen

Falls zutreffend und verfügbar, sind Expositionsszenarien im Anhang beigefügt. Siehe Informationen des Herstellers.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

8.1.1 Arbeitsplatzexposition

a) Arbeitsplatzgrenzwerte

Falls Grenzwerte anwendbar und verfügbar sind, werden diese unten aufgeführt.

Belgien

Isopropylalkohol	Zeitlich gewichteter Mittelwert der Expositionsgrenze 8 h	200 ppm
	Zeitlich gewichteter Mittelwert der Expositionsgrenze 8 h	500 mg/m ³
	Kurzzeitwert	400 ppm
	Kurzzeitwert	1000 mg/m ³

Frankreich

Isopropylalkohol	Kurzzeitwert (VL: Valeur non réglementaire indicative)	400 ppm
	Kurzzeitwert (VL: Valeur non réglementaire indicative)	980 mg/m ³

Deutschland

Propan-2-ol	Zeitlich gewichteter Mittelwert der Expositionsgrenze 8 h (TRGS 900)	200 ppm (1)
	Zeitlich gewichteter Mittelwert der Expositionsgrenze 8 h (TRGS 900)	500 mg/m ³ (1)

(1) UF: 2 (II)

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rotor-Reinigungstücher

Österreich

2-Propanol Kurzzeitwert für Großguss	*) Kurzzeitwert für Großguss gilt bis 31.12.2013	
	Tagesmittelwert (MAK)	200 ppm
	Tagesmittelwert (MAK)	500 mg/m ³
	Kurzzeitwert 30(Miw) 4x (MAK)	800 ppm
2-Propanol	Kurzzeitwert 30(Miw) 4x (MAK)	2000 mg/m ³
	Tagesmittelwert (MAK)	200 ppm
	Tagesmittelwert (MAK)	500 mg/m ³
	Kurzzeitwert 15(Miw) 4x (MAK)	800 ppm
	Kurzzeitwert 15(Miw) 4x (MAK)	2000 mg/m ³

UK Propan

-2-ol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatzgrenzwert (EH40/2005))	400 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatzgrenzwert (EH40/2005))	999 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Arbeitsplatzgrenzwert (EH40/2005))	500 ppm
	Kurzzeitwert (Arbeitsplatzgrenzwert (EH40/2005))	1250 mg/m ³

USA (TLV-ACGIH)

2-Propanol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Übernommener Wert)	200 ppm
	Kurzzeitwert (TLV - Übernommener Wert)	400 ppm

b) Nationale biologische Grenzwerte

Wenn Grenzwerte anwendbar und verfügbar sind, werden diese unten aufgeführt.

Deutschland

Propan-2-ol (Aceton)	Urin: expositionsende, bzw. schichtende	25 mg/l	
Propan-2-ol (Aceton)	Vollblut: expositionsende, bzw. schichtende	25 mg/l	

USA (BEI-ACGIH) 2-

Propanol (Aceton)	Urin: Schichtende am Ende der Arbeitswoche	40 mg/L	Hintergrund, unspezifisch
-------------------	--	---------	---------------------------

8.1.2 Probenahmeverfahren

Produktname	Test	Nummer
Isopropanol (Flüchtige organische Verbindungen)	NIOSH	2549
Isopropylalkohol (Alkohole I)	NIOSH	1400
Isopropylalkohol	NIOSH	3900
Isopropylalkohol	OSHA	5001

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Stoffes oder Gemisches

Wenn Grenzwerte anwendbar und verfügbar sind, werden diese unten aufgeführt.

8.1.4 Schwellenwerte

DNEL/DMEL - Arbeiter

Propan-2-ol

Effektlevel (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Anmerkung
DNEL	Langfristige systemische Effekte Inhala θ on	500 mg/m ³	
	Langfristige systemische Effekte dermal	888 mg/kg bw/Tag	

DNEL/DMEL - Allgemeine

Bevölkerung Propan-2-ol

Effektlevel (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Anmerkung
DNEL	Langfristige systemische Effekte Inhala θ on	89 mg/m ³	
	Langfristige systemische Effekte dermal	319 mg/kg bw/Tag	
	Langfristige systemische Effekte oral	26 mg/kg bw/Tag	

8.1.5 Control banding

Falls zutreffend und verfügbar, wird es unten aufgeführt.

8.2. Expositionsbegrenzung

Die Informa θ on in diesem Abschni Σ ist eine allgemeine Beschreibungen. Falls zutreffend und verfügbar, sind Expositionsszenarien im Anhang beigefügt. Verwenden Sie immer die relevanten Expositionsszenarien, die Ihrer iden θ fizierten Verwendung entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerung

Von offenen Flammen/Hitze fernhalten. Unzureichende Ven θ la θ on: Verwenden Sie funken-/explosionsgeschützte Geräte und Beleuchtungssysteme. Unzureichende Ven θ la θ on: Halten Sie offene Flammen/Funken fern. Messen Sie regelmäßig die Konzentra θ on in der Luft. Arbeiten Sie unter lokaler Absaugung/Ven θ la θ on.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

Beachten Sie die normalen Hygienestandards. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

a) Atemschutz:

Nicht erforderlich für normale Bedienungsbedingungen. Vollgesichtsmaske mit filter Typ A bei Konz. in Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

Materialien	Anmerkung
Nitrilkautschuk	Gute Beständigkeit

c) Augenschutz:

Schutzbrille (EN 166).

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rotor-Tücher

d) Hautschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

8.2.3 Kontrollen der Umweltexposition:

Siehe Abschnitte 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische Form	Befeuchtete Össues
Farbe	Weiß
Geruch	Alkoholgeruch
Geruchsschwelle	Keine Daten in der Literatur verfügbar
Schmelzpunkt	Keine Daten in der Literatur verfügbar
Siedepunkt	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit	Leicht entzündliche Flüssigkeit und Dampf.
Explosionsgrenzen	Keine Daten in der Literatur verfügbar
Flammpunkt	18 °C
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten in der Literatur verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten in der Literatur verfügbar
pH-Wert	Nicht anwendbar
Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar
Dynamische Viskosität	Nicht anwendbar
Löslichkeit	Wasser; Nicht anwendbar
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dampfdruck	Keine Daten in der Literatur verfügbar
Absolute Dichte	Nicht anwendbar
Relative Dichte	Nicht anwendbar
Relative Dampfdichte	Keine Daten in der Literatur verfügbar
Partikelgröße	Keine Daten in der Literatur verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kann durch Funken entzündet werden.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vorsichtsmaßnahmen

Von offenen Flammen/Hitze fernhalten. Unzureichende Belüftung: Funken-/explosionsgeschützte Geräte und Beleuchtung verwenden.
Unzureichende Belüftung: offene Flammen/Funken fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, (starke) Säuren, Halogene.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung entstehen CO und CO₂.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.1 Testergebnisse

Akute Toxizität

Rotor-Tücher

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wert	Bemerkung
Oral	LD50		> 2000 mg/kg Körpergewicht			Geschätzter Wert	
Dermal	LD50		> 2000 mg/kg Körpergewicht			Geschätzter Wert	
Inhalation	LC50		> 5 mg/l			Geschätzter Wert	

Die Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rotor-Tücher

Propan-2-ol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wert Bestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent zu OECD 401	5840 mg/kg KG		Ratte	Experimenteller Wert	
Dermal	LD50	Äquivalent zu OECD 402	16400 ml/kg KG	24 h	Kaninchen	Experimenteller Wert	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent zu OECD 403	> 10000 ppm	6 h	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht als akut toxisch eingestuft

Ätzwirkung/Reizwirkung

Rotor-Tücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar

Die Einstufung basiert auf den relevanten

Inhaltsstoffen Propan-2-ol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wert Bestimmung	Bemerkung
Auge	Reizend	Äquivalent zu OECD 405		1; 2; 3; 4; 7; 10; 14 Tage	Kaninchen	Experimentell Wert	Einmalbehandlung ohne Spülen
Haut	Nicht reizend		4 h	4; 24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimentell Wert	

Schlussfolgerung

Verursacht schwere Augenreizung.

Nicht als reizend für die Atemwege eingestuft

Nicht als reizend für die Haut eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Rotor-Tücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar

Die Beurteilung basiert auf den relevanten

Inhaltsstoffen Propan-2-ol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeit Punkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Dermal	Nicht sensibilisierend	OECD 406			Meerschweinchen (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend für die Inhalation eingestuft
Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Rotor-Tücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar

Die Einstufung basiert auf den relevanten

Inhaltsstoffen Propan-2-ol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ/Effekt	Expositionszeit	Spezies	Wert Bestimmung	Bemerkung
Oral							Datenverzicht	
Dermal							Datenverzicht	
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	OECD 451	5000 ppm	Keine systemischen Nebenwirkungen	104 Wochen (6h / Tag, 5 Tage / Woche)	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	
Inhalation (Dämpfe)	Dosisstufe	Äquivalent zu OECD 403	5000 ppm	Zentralnervensystem (Schläfrigkeit, Schwindel)	6 h	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen. Nicht als subchronisch toxisch eingestuft

Mutagenität (in vitro)

Rotor-Tücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar

Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rotor-Tücher

Propan-2-ol

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Effekt	Wertbestimmung	Bemerkung
Negativ mit metabolischer Aktivierung, negativ ohne metabolische Aktivierung	Entspricht OECD 471	Bakterien (S.typhimurium)	Kein Effekt	Experimenteller Wert	
Negativ mit metabolischer Aktivierung, negativ ohne metabolische Aktivierung	Entspricht OECD 476	Chinesischer Hamster Ovar (CHO)	Kein Effekt	Experimenteller Wert	

Mutagenität (in vivo)

Rotor-Tücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar. Die Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen

Propan-2-ol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ/Effekt	Wertbestimmung	Bemerkung
Negativ (Intraperitoneal)	Entspricht OECD 474		Maus (männlich / weiblich)	Kein Effekt	Experimenteller Wert	Einmalig intraperitoneal Injektion

Schlussfolgerung

Nicht als mutagen oder genotoxisch eingestuft

Karzinogenität

Rotor-Tücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar. Die Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen

Propan-2-ol

Aufnahmeweg	Parameter	Methode	Wert	Organ/Effekt	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Inhalation (Dämpfe)	NOEL	OECD 451	5000 ppm	Kein karzinogener Effekt	104 Wochen (6h / Tag, 5 Tage / Woche)	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht als karzinogen eingestuft

Reproduktionstoxizität

Rotor-Tücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar
Die Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen Propan-2-ol

Kategorie	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Effekt	Wert Bestimmung	Bemerkung
Entwicklungstoxizität (Oral (Magensonde))	NOAEL	Äquivalent zu OECD 414	400 mg/kg KG/Tag	10 Tag(e)	Ratte	Fötus (kein Effekt)	Experimenteller Wert	
Maternale Toxizität (Oral (Magensonde))	NOAEL	Äquivalent zu OECD 414	400 mg/kg KG/Tag	10 Tag(e)	Ratte	Kein Effekt	Experimenteller Wert	
Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit (Oral (Trinkwasser))	NOAEL	Äquivalent zu OECD 415	853 mg/kg KG/Tag		Ratte (männlich / weiblich)	Kein Effekt	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht als reproduktionstoxisch oder entwicklungstoxisch eingestuft

Aspirationsgefahr

Rotor-Tücher

Die Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen.
Nicht als aspirationsgefährdend eingestuft

Toxizität andere Effekte

Rotor-Tücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar

Chronische Auswirkungen durch kurz- und langfristige Exposition

Rotor-Tücher

Keine Auswirkungen bekannt.

11.2. Angaben zu anderen Gefahren

Keine Hinweise auf endokrinschädliche Eigenschaften

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rotor-Tücher

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Rotor-Tücher

Keine (Test-)Daten zum Gemisch verfügbar Die Beurteilung basiert auf den relevanten Inhaltsstoffen

Propan-2-ol

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testdesign Frisch-/Salzwasser Wasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	Entspricht OECD 203	9640 mg/l - 10000 mg/l	96 h	Pimephales promelas	Durchflusssystem	Süßwasser Experimenteller Wert; Tödlich
Akute Toxizität Krebstiere	LC50	Entspricht OECD 202	> 10000 mg/l	24 h	Daphnia magna	Statisch System	Süßwasser Experimenteller Wert; Lokomotorischer Effekt
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	Toxizitätsschwelle		1800 mg/l	7 Tag(e)	Scenedesmus quadricauda	Statisches System	Süßwasser Experimenteller Wert; Toxizitätstest
Langzeittoxizität Fisch	NOELR	Petrotox Computer Modell	> 1000 mg/l	28 Tag(e)	Brachydanio rerio		Geschätzter Wert
Langzeittoxizität aquatische Krebstiere	NOEC		141 mg/l	16 Tag(e)	Daphnia magna		Süßwasser Experimenteller Wert; Wachstum
Toxizität aquatischer Mikroorganismen	Toxizitätsschwelle	Entspricht DIN 38412/8	1050 mg/l	16 h	Pseudomonas putida	Statisches System	Süßwasser Experimenteller Wert; Toxizitätstest
	EC50	ISO 8192	41676 mg/l	30 Minuten	Belebtschlamm		Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Propan-2-ol

Biologischer Abbau Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
EU-Methode C.5	53 %; Sauerstoffverbrauch	5 Tag(e)	Experimenteller Wert

Phototransformation Luft (DT50 Luft)

Methode	Wert	Konz. OH-Radikale	Wertbestimmung
AOPWIN v1.92	17.668 h	1.5E6 /cm ³	Berechneter Wert

Schlussfolgerung

Wasser

Enthält leicht biologisch abbaubare(n) Komponente(n)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Rotor-Tücher

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

Propan-2-ol

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF	BCFBAF v3.01	1015			Geschätzter Wert

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		0.05	25 °C	Gewichtungsansatz

Schlussfolgerung

Enthält keine bioakkumulativen Bestandteile

12.4. Mobilität im Boden

Propan-2-ol

(log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
log Koc	SRC PCKOCWIN v2.0	0.185 - 0.541	Berechneter Wert

Schlussfolgerung

Enthält Komponente(n) mit Potenzial für Mobilität im Boden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rotor-Tücher

Enthält keine Komponente(n), die die Kriterien für PBT und/oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Hinweise auf endokrinschädliche Eigenschaften

12.7. Andere schädliche Auswirkungen

Rotor-Tücher

Treibhausgase

Keine der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase enthalten (Verordnung (EU) Nr. 2024/573)

Ozonabbaupotenzial (ODP) Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft

(Verordnung (EG) Nr. 2024/590)

Propan-2-ol

Treibhausgase

Nicht in der Liste der fluorierten Treibhausgase enthalten (Verordnung (EU) Nr.

2024/573) Grundwasser

Grundwasserschadstoff

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt sind eine allgemeine Beschreibung. Falls zutreffend und verfügbar, sind Expositionszenarien im Anhang beigefügt. Verwenden Sie immer die relevanten Expositionszenarien, die Ihrer identifizierten Verwendung entsprechen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Bestimmungen über Abfall

Europäische Union

Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und die Verordnung (EU) Nr. 2017/997. Der Abfallcode muss vom Benutzer zugewiesen werden, vorzugsweise in Absprache mit den zuständigen (Umwelt-)Behörden.

13.1.2 Entsorgungsmethoden

Abfall gemäß lokalen und/oder nationalen Vorschriften entsorgen. Gefährliche Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Verschiedene Arten von gefährlichen Abfällen dürfen nicht miteinander vermischt werden, wenn dies die Gefahr einer Verschmutzung birgt oder Probleme für die weitere Behandlung der Abfälle verursacht. Gefährliche Abfälle sind verantwortungsbewusst zu behandeln. Alle Unternehmen, die gefährliche Abfälle lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr von Verschmutzung oder Schäden für Menschen oder Tiere zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. Entsorgung an einer autorisierten Abfallsammelstelle.

13.1.3 Verpackung/Behälter

Europäische Union

Abfallmaterialcode Verpackung (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nummer	3175
-----------	------

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Feste Stoffe oder Gemische fester Stoffe, die entzündbare Flüssigkeiten enthalten, n.a.g. (Propan-2-ol)
-----------------------------------	---

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

Gefahrkennzahl	40
Klasse	4.1
Klassifizierungscode	F1

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe	II
Kennzeichen	4.1

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährdende Stoffe	Nein
--------------------------	------

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

Sondervorschriften	216
Sondervorschriften	274
Sondervorschriften	601
Begrenzte Mengen	Kombinationsverpackungen: nicht mehr als 1 kg pro Innenverpackung für Feststoffe. Eine Verpackung darf nicht mehr als 30 kg (Bruttomasse) wiegen.

Schiene (RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nummer	3175
-----------	------

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Feste Stoffe oder Gemische fester Stoffe, die entzündbare Flüssigkeiten enthalten, n.a.g. (Propan-2-ol)
-----------------------------------	---

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

Gefahrkennzahl	40
Klasse	4.1
Klassifizierungscode	F1

14.4. Verpackungsgruppe

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rotor-Reinigungstücher

Verpackungsgruppe	II
Etiketten	4.1
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer	
Sondervorschriften	216
Sondervorschriften	274
Sondervorschriften	601
Begrenzte Mengen	Kombinationsverpackungen: nicht mehr als 1 kg pro Innenverpackung für Feststoffe. Eine Verpackung darf nicht mehr als 30 kg (Bruttomasse) wiegen.

Binnenschifffahrt (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	
UN-Nummer/ID-Nummer	3175
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Feststoffe oder Gemische von Feststoffen, die entzündbare Flüssigkeit enthalten, n.a.g. (Propan-2-ol)
14.3. Transportgefahrenklasse(n)	
Klasse	4.1
Klassifizierungscode	F1
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	II
Etiketten	4.1
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer	
Sondervorschriften	216
Sondervorschriften	274
Sondervorschriften	601
Sondervorschriften	800
Begrenzte Mengen	Kombinationsverpackungen: nicht mehr als 1 kg pro Innenverpackung für Feststoffe. Eine Verpackung darf nicht mehr als 30 kg (Bruttomasse) wiegen.

Seeschifffahrt (IMDG/IMSBC)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	
UN-Nummer	3175
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Feststoffe, die entzündbare Flüssigkeit enthalten, n.a.g. (Propan-2-ol)
14.3. Transportgefahrenklasse(n)	
Klasse	4.1
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	II
Etiketten	4.1
14.5. Umweltgefahren	
Meeresschadstoff	-
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer	
Sondervorschriften	216
Sondervorschriften	274
Begrenzte Mengen	Kombinationsverpackungen: nicht mehr als 1 kg pro Innenverpackung für Feststoffe. Eine Verpackung darf nicht mehr als 30 kg (Bruttomasse) wiegen.
14.7. Massengutbeförderung auf See gemäß IMO-Instrumenten	
Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	
UN-Nummer/ID-Nummer	3175
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Feststoffe, die entzündbare Flüssigkeit enthalten, n.a.g. (Propan-2-ol)
14.3. Transportgefahrenklasse(n)	
Klasse	4.1
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	II
Etiketten	4.1
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer	
Sondervorschriften	A46
Personen- und Güterbeförderung	
Begrenzte Mengen: maximale Nettomenge pro Verpackung	5 kg

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften/Gesetzgebung zu Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, die für den Stoff oder die Mischung gelten

Europäische Gesetzgebung:

VOC-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

VOC-Gehalt	Hinweis
70 %	

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Schwellenwerte unter besonderen

Umständen Stoff oder Kategorie	Besondere Umstände	Untere Stufe (Tonnen)	Obere Stufe (Tonnen)	Gruppe	Für diesen Stoff oder diese Mischung muss die Summationsregel angewendet werden für:
PSa ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	Wird auf einer Temperatur gehalten oberhalb des Siedepunkts	10	50	Keine	Entzündbarkeit
PSb ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	Besondere Verarbeitungsbedingungen, wie z. B. hoher Druck oder hohe Temperatur, können größere Unfallgefahren verursachen	50	200	Keine	Entzündbarkeit

Schwellenwerte unter normalen

Umständen Stoff oder Kategorie	Untere Stufe (Tonnen)	Obere Stufe (Tonnen)	Gruppe	Für diesen Stoff oder diese Mischung muss die Summationsregel angewendet werden für:
PSc ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000	50000	Keine	Entzündbarkeit

REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Bestandteile, die in der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) für die Zulassung enthalten sind (Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

REACH Anhang XIV - Zulassung

Enthält keine Bestandteile, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt sind: Liste der zulassungspflichtigen Stoffe

REACH Anhang XVII - Beschränkung

Enthält Bestandteile, die Beschränkungen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegen: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Artikel.

	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppe oder der Mischung	Bedingungen der Beschränkung
· Propan-2-ol	Flüssige Stoffe oder Gemische, die die Kriterien für eine der folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen: (a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F; (b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 schädliche Wirkungen auf die Sexualfunktion und die Fruchtbarkeit oder auf die Entwicklung, 3.8 Wirkungen außer narkotischen Wirkungen, 3.9 und 3.10; (c) Gefahrenklasse 4.1; (d) Gefahrenklasse 5.1.	1. Dürfen nicht verwendet werden in: — Ziergegenständen, die dazu bestimmt sind, Licht- oder Farbeffekte durch unterschiedliche Phasen zu erzeugen, z. B. in Zierlampen und Aschenbechern, — Tricks und Witzen, — Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder Gegenständen, die dazu bestimmt sind, als solche verwendet zu werden, auch mit Zieraspekten, 2. Artikel, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff, es sei denn, dies ist aus steuerlichen Gründen erforderlich, oder Parfüm oder beides enthalten, wenn sie: — als Brennstoff in dekorativen Öllampen zur Versorgung der breiten Öffentlichkeit verwendet werden können und — eine Aspirationsgefahr darstellen und mit H304 gekennzeichnet sind, 4. Dekorative Öllampen zur Versorgung der breiten Öffentlichkeit dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie entsprechen der Europäischen Norm für dekorative Öllampen (EN 14059), die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) angenommen wurde. 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische müssen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicherstellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt sind: a) Lampenöle, die mit H304 gekennzeichnet sind und zur Versorgung der breiten Öffentlichkeit bestimmt sind, sind sichtbar, leserlich und dauerhaft wie folgt gekennzeichnet: „Bewahren Sie mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen außerhalb der Reichweite von Kindern auf“; und bis zum 1. Dezember 2010: „Schon ein Schluck Lampenöl – oder auch das Saugen am Docht von Lampen – kann zu lebensbedrohlichen Lungenschäden führen“; b) Grillanzünderflüssigkeiten, die mit H304 gekennzeichnet sind und zur Versorgung der breiten Öffentlichkeit bestimmt sind, sind bis zum 1. Dezember 2010 leserlich und dauerhaft wie folgt gekennzeichnet: „Schon ein Schluck Grillanzünder kann zu lebensbedrohlichen Lungenschäden führen“; c) Lampenöle und Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet sind und zur Versorgung der breiten Öffentlichkeit bestimmt sind, sind bis zum 1. Dezember 2010 in schwarzen, undurchsichtigen Behältern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 1 Liter verpackt.
· Propan-2-ol	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2, entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorie 1, 2 oder 3, pyrophore Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder 2 oder 3, pyrophore Feststoffe der Kategorie 1, unabhängig davon, ob sie in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung aufgeführt sind oder nicht.	1. Dürfen nicht als Stoff oder als Gemische in Aerosolpackungen verwendet werden, wenn diese Aerosolpackungen zur Versorgung der breiten Öffentlichkeit für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke bestimmt sind, wie z. B. die folgenden: — metallischer Glitzer, der hauptsächlich zur Dekoration bestimmt ist, — Kunstschnee und -frost, — „Pupskissen“, — Aerosole mit künstlichen Spinnfäden, — Imitationen von Exkrementen, — Hupen für Partys, — dekorative Flocken und Schäume, — künstliche Spinnweben, — Stinkbomben.

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rotor-Tücher

		<p>2. Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass die Verpackung von Aerosolpackungen, auf die oben Bezug genommen wird, sichtbar, leserlich und dauerhaft mit Folgendem gekennzeichnet ist: „Nur für professionelle Anwender“.</p> <p>3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die Aerosolpackungen, auf die in Artikel 8 Absatz 1a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates Bezug genommen wird.</p> <p>4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie entsprechen den angegebenen Anforderungen.</p>
Propan-2-ol	<p>Stoffe, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:</p> <p>(a) Stoffe, die als eine der folgenden in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Karzinogen Kategorie 1A, 1B oder 2 oder Keimzell-Mutagen Kategorie 1A, 1B oder 2, jedoch unter Ausschluss aller solcher Stoffe, die nur aufgrund von Auswirkungen nach Exposition durch Einatmen eingestuft sind — reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2, jedoch unter Ausschluss aller solcher Stoffe, die nur aufgrund von Auswirkungen nach Exposition durch Einatmen eingestuft sind — Hautallergen Kategorie 1, 1A oder 1B — Ätzwirkung auf die Haut Kategorie 1, 1A, 1B oder 1C oder Hautreizung Kategorie 2 — schwere Augenschädigung Kategorie 1 oder Augenreizung Reizung Kategorie 2 <p>(b) Stoffe, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind</p> <p>(c) Stoffe, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführt sind und für die eine Bedingung in mindestens einer der Spalten g, h und i der Tabelle in diesem Anhang (d) Stoffe aufgeführt in Anhang 13 dieses Anhangs.</p> <p>Die Nebenanforderungen in Absatz 7 und 8 der Spalte 2 dieses Eintrags gelten für alle Gemische zur Verwendung für Tätowierzwecke, unabhängig davon, ob sie einen Stoff enthalten der unter die Punkte (a) bis (d) dieser Spalte fällt dieses Eintrags.</p>	<p>Gemische für Tätowierzwecke unterliegen den Beschränkungen der Verordnung (EU) 2020/2081</p>

Nationale Gesetzgebung Belgien

Rotor-Tücher

Keine Daten verfügbar

Propan-2-ol

Krebs erzeugende Stoffe, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe sowie Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften (Code du bien-être au travail, Livre VI, titre 2)	Isopropylalkohol; VI.2.2.; Liste der Verfahren, bei denen ein Stoff oder ein Gemisch freigesetzt wird; Starkes Säureverfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol.
--	---

Nationale Gesetzgebung Niederlande

Rotor-Tücher

Wassergefährdung	B (5); Algemene Beoordelingsmethodiek (ABM)
------------------	---

Nationale Gesetzgebung Frankreich

Rotor-Tücher

Keine Daten verfügbar

Nationale Gesetzgebung Deutschland

Rotor-Tücher

WGK	1; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017
-----	--

Propan-2-ol

TA-Luft	5.2.5
TRGS900 - Risiko der Fruchtschädigung	Propan-2-ol; Y; Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden

Nationale Gesetzgebung Österreich

Rotor-Tücher

Keine Daten verfügbar

Nationale Gesetzgebung Vereinigtes Königreich

Rotor-Tücher

Keine Daten verfügbar

Andere relevante Daten

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23

Rotor-Tücher

Rotor-Tücher

Keine Daten verfügbar

Propan-2-ol

TLV - Karzinogen	2-Propanol; A4
IARC - Klassifizierung	3; Isopropanol

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für ein Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung. H336
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

(*)	INTERNE KLASSIFIZIERUNG DURCH BIG
ADI	Zulässige tägliche Aufnahme
AOEL	Zulässige Expositionshöhe für den Bediener
ATE	Schätzwert für die akute Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BEI	Biologische Expositionsindeizes
CLP (EU-GHS)	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Global Harmonisiertes System in Europa)
DMEL	Abgeleitetes minimales Effektlevel
DNEL	Abgeleitetes No-Effect-Level
EC10	Wirkungskonzentration 10 %
EC50	Wirkungskonzentration 50 %
ERC50	EC50 in Bezug auf die Reduktion der Wachstumsrate
GLP	Gute Laborpraxis
LC0	Letale Konzentration 0 %
LC50	Letale Konzentration 50 %
LD50	Letale Dosis 50 %
LOAEC/LOAEL	Niedrigste beobachtete schädliche Wirkungskonzentration/Niedrigstes beobachtetes schädliches Wirkungslevel
NOAEC/NOAEL	Keine beobachtete schädliche Wirkungskonzentration/Kein beobachtetes schädliches Wirkungslevel
NOEC/NOEL	Keine beobachtete Wirkungskonzentration/Kein beobachtetes Wirkungslevel
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistent, bioakkumulierend und toxisch
PNEC	Abgeschätzte No-Effect-Konzentration
STP	Klärschlammbehandlungsprozess
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierend

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf Daten und Mustern, die BIG zur Verfügung gestellt wurden. Das Blatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem Wissensstand zu diesem Zeitpunkt verfasst. Das Sicherheitsdatenblatt stellt lediglich eine Richtlinie für die sichere Handhabung, Verwendung, Konsumtion, Lagerung, Transport und Entsorgung der unter Punkt 1 genannten Stoffe/Zubereitungen/Gemische dar. Von Zeit zu Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter verfasst. Es dürfen nur die neuesten Versionen verwendet werden. Sofern auf dem Sicherheitsdatenblatt nicht wortwörtlich anders angegeben, gelten die Informationen nicht für Stoffe/Zubereitungen/Gemische in reinerer Form, gemischt mit anderen Stoffen oder in Prozessen. Das Sicherheitsdatenblatt bietet keine Qualitätsspezifikation für die betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, alle Maßnahmen zu ergreifen, die durch den gesunden Menschenverstand, Vorschriften und Empfehlungen vorgeschrieben sind oder die aufgrund der tatsächlich anwendbaren Umstände notwendig und/oder nützlich sind. BIG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen und kann nicht für Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt darf nur innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens und Liechtensteins verwendet werden. Jede Verwendung außerhalb dieses Gebiets erfolgt auf eigenes Risiko. Die Verwendung dieses Sicherheitsdatenblatts unterliegt den in Ihrem BIG-Lizenzvertrag oder, falls dieser fehlt, den allgemeinen Bedingungen von BIG genannten Lizenz- und Haftungsbeschränkungen. Alle geistigen Eigentumsrechte an diesem Blatt sind Eigentum von BIG und seine Verbreitung und Vervielfältigung sind beschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung/den genannten Bedingungen.

Veröffentlichungsdatum: 2024-09-23